



25. Januar 2025

## Beitrags- und Gebührenordnung – ENTWURF vom 24.11.2024

### Inhalt

§ 1 Gebühren.....	1
§ 2 Höhe der Gebühren.....	2
§ 3 Stundung und Erlass.....	2
§ 4 Fälligkeit und Zahlungsart.....	2
§ 5 Lastschriftverfahren.....	3
§ 6 Mahnungen.....	4
§ 7 Vereinskonto.....	4
§ 8 Schlussbestimmungen.....	4

### Vorbemerkung

Die Satzung des Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (nachfolgend YRK) schreibt eine „Beitrags- und Gebührenordnung“ (nachfolgend Ordnung) vor, welche Art, Umfang und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren (nachfolgend Gebühren) regelt.

Diese Ordnung verwendet zur Erleichterung des Verständnisses und zur Wahrung der sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum für die Bezeichnung von Personen und Funktionen. Wo eine solche Bezeichnung verwendet wird, ist diese so zu verstehen, dass immer auch die weibliche oder neutrale Form gemeint und von der Regelung umfasst ist.

### § 1 Gebühren

Diese **Ordnung** umfasst folgende Gebühren:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Aufnahmegebühren
- c) Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden
- d) Nutzungsgebühren für Clubboote
- ~~e) Nutzungsgebühren für Clubjollen~~
- e) Nutzungsgebühren für Bojenliegeplätze
- f) Nutzungsgebühren für Hafenziegeplätze
- g) Nebenkosten für Hafenziegeplätze
- h) Nutzungsgebühren für den Kran
- i) Gebühren für Ausbildung **und Kurse**

- j) Gebühren für Schlüssel
- k) Gebühren für Fanartikel
- l) Beiträge zu Vereinsveranstaltungen
- m) Getränkekosten

Von der Ordnung nicht erfasst werden Beiträge zu Veranstaltungen und zu Sonderaktionen (z.B. Verkauf von besonderen Fanartikeln) sowie die Getränkepreise. Diese werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

## § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührentafel festgelegt.

Die Höhe der Gebühren können pro Mitgliedergruppe festgelegt werden. Neben den Mitgliedergruppen gemäß Satzung können weitere Untergruppen für diese Festlegung definiert werden.

Familienmitglieder sind eine Untergruppe der ordentlichen Mitglieder. Bei einem Familienmitglied handelt es sich um den Partner eines ordentlichen Mitglieds, der im selben Haushalt wohnt.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Gebühren in unregelmäßiger Höhe (z.B. für nicht geleistete Arbeitsstunden) werden den Mitgliedern im internen Bereich der Homepage bekannt gemacht, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf die Höhe einzelner Beiträge und Gebühren beschließen, sofern diese nicht in der Gebührentafel festgelegt sind. Dies betrifft z.B. Getränkekosten und Vereinsveranstaltungen.

## § 3 Stundung und Erlass

Rückerstattungen von Mitgliedsbeiträgen werden nicht vorgenommen.

Über Stundung und Erlass von Gebühren in Ausnahmefällen entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Mitglieds.

## § 4 Fälligkeit und Zahlungsart

Für die Gebühren, die dem Mitglied in Rechnung gestellt werden, gelten folgende Fälligkeiten in jedem Jahr:

- a) Mitgliedsbeiträge, außer Gastmitglieder: Mai
- b) Mitgliedsbeiträge Gastmitglieder: August
- c) Aufnahmegebühren: Mai
- d) Bojenliegeplätze: Juni
- e) Saisonliegeplätze im Hafen: Juni
- f) temporäre Hafensliegeplätze: November

- g) Nutzung Clubboote: November
- h) Ausbildung und Kurse: November
- i) nicht geleistete Arbeitsstunden: Februar des darauf folgenden Kalenderjahres
- j) Kran: Februar des darauf folgenden Kalenderjahres nach Vorlage der Abrechnung der Krangemeinschaft
- k) Nebenkosten Hafenziegeplätze: nach Vorlage der Abrechnung der ARGE SHS im Mai des darauf folgenden Kalenderjahres

Die Rechnungen für diese Gebühren werden per Mail versandt.

Folgende Kosten und Gebühren sind direkt bei Nutzung bzw. Entnahme fällig und vom Mitglied bar in die bereitgestellten Kassen einzuzahlen:

- a) Nutzungsgebühren für Clubjollen
- a) Getränkekosten
- b) Gebühren für Fanartikel

Durch Beschluss des Gesamtvorstands können bei Bedarf auch andere Termine für die Fälligkeiten festgelegt werden.

## § 5 Lastschriftverfahren

Das Mitglied erteilt dem YRK für den Einzug der Gebühren grundsätzlich ein SEPA-Lastschriftmandat in folgenden Fällen:

- a) bei Eintritt in den Verein
- b) bei erstmaliger Belegung eines Hafenz- oder Bojenliegeplatzes
- c) bei Einweisung in die Nutzung der Clubboote
- d) bei Nutzung des Krans
- e) bei Teilnahme an gebührenpflichtigen Ausbildungen

Dem Mitglied wird per Mail bekannt gemacht, an welchem Tag der fällige Betrag dem vereinbarten Konto belastet wird. Zwischen dem Zugang der Mail und dem Lastschrifteinzug liegen mindestens 14 Tage.

Die Gebühren werden am angekündigten Tag vom YRK durch SEPA-Lastschriftmandat zu den obigen Fälligkeiten abgebucht.

Rücklastschriften und daraus entstehende Gebühren trägt das Mitglied, wenn die Bankverbindung nicht korrekt und/oder keine Kontodeckung gegeben ist.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten keine E-Mail und sind selbst für die Einhaltung der Fälligkeiten verantwortlich. Sie überweisen den fälligen Betrag zur Fälligkeit direkt auf das Vereinskonto.

In berechtigten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Gebühren auf das Vereinskonto zu überweisen. Diese Mitglieder bezahlen einen um 5,00 Euro erhöhten Mitgliedsbeitrag für den

zusätzlichen Arbeitsaufwand. Ein Wechsel der Mitgliedergruppe soll nur mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erfolgen.

## § 6 Mahnungen

Die erste Mahnung erfolgt per Mail, die zweite Mahnung per Brief (siehe hierzu §6b der Satzung Beendigung der Mitgliedschaft). Bei der zweiten Mahnung werden Mahngebühren von 10,00 Euro erhoben.

## § 7 Vereinskonto

~~Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Bodensee unter der Konto Nr.~~

~~IBAN DE55 6905 0001 0000 0121 38~~

~~BIC SOLADES1KNZ~~

~~geführt.~~

Es wird ein Vereinskonto bei einer Bank geführt. Die Kontoverbindung (IBAN) wird den Mitgliedern im internen Bereich der Homepage bekannt gemacht.

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 8 Schlussbestimmungen

Bei Widersprüchen zwischen Regelungen der Satzung und dieser Ordnung gelten die Regelungen der Satzung. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen dieser von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnung und anderen vom Gesamtvorstand beschlossenen Ordnungen, gelten die Regelungen dieser Ordnung.

Diese Ordnung wurde am 25. Januar 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisher gültige Ordnung vom 28. Januar 2023.